

§. 40.

Nicht nur das in Herrschaftlichen Diensten stehende Forst-Schupppersonal, sondern auch die zu gleichem Zweck in Ansehung von Commun- oder Privatwäldungen angestellten Personen, ingleichen das Polizeimilitair können Anspruch auf die gesetzlichen Anmeldegebühren machen, und ist alsdann gleich bei der Anzeige der Antrag ausdrücklich mit darauf zu richten; bei den vom Herrschaftlichen Forst-Schupppersonal gemachten Anzeigen ist aber auch ohne besondern Antrag auf die gesetzlichen Anmeldegebühren jedesmal mit zu erkennen.

b) Wenn dieselben zukommen.

Hinsichtlich der Förster und Forstsubstituten cum spe succedendi behält es übrigens bei der durch Unsere Verordnung vom 18. März 1834 in Folge des denselben beigelegten vollen Glaubens vorgeschriebenen Einrichtung seine Verbleiben, daß die denselben zukommenden Anmeldegebühren von ihnen nicht bezogen werden.

§. 41.

Wenn der Frevler nicht im Stande ist, die ihm obliegenden Zahlungen sammtlich zu leisten, so sind aus den vorhandenen Mitteln desselben vor Allen die Anmeldegebühren und nächstdem der Werths- und Schadenersatz zu betragen.

c) Priorität vor dem Frevler zu leistenden Zahlungen.

§. 42.

Die Rechtsverfolgung wegen Forstfrevels erlischt, so viel den Strafpunkt betrifft, durch den Tod des Frevlers; nur wenn gegen denselben bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß abgegeben ist, haftet dessen Nachlaß für die Geldstrafe, Anmeldegebühren und Kosten. Wegen Werths- und Schadenersatzes bleibt dessen Nachlaß jedenfalls verhaftet.

d) Geldstrafe der Forstfrevler. e) durch den Tod des Frevlers.

§. 43.

Die Strafbarkeit der Forstfrevler erlischt nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Verübung an, oder wenn diese unbekannt ist, von dem Tage der Entdeckung an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit keine Anzeige bei Gericht gemacht werden ist, so wie wenn von Zeit der Anzeige oder in der darauf eingeleiteten Untersuchung von der letzten gerichtlichen Handlung an ein Jahr abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt. Gleichfalls erlöschen die wegen Forstfrevels erkannten Strafen, so wie die Forderung von Anmeldegebühren und Kosten, wenn binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses an wegen Execution der erstern oder Vertheilung der letztern noch nichts geschehen ist.

f) durch Verjährung.